

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 18

Unna, den 29. April

1948

Wichtig für entlassene Kriegsgefangene!

Der Kreis Unna ist bestrebt, trotz Zerstörung, bitterster Not und stetig wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten den Heimkehrern die Wiedereingliederung in das zivile Leben zu erleichtern.

Heimkehrer werden daher gebeten, möglichst bald bei der Heimkehrerbetreuungsstelle ihrer zuständigen Ortsbehörde vorzusprechen, um die Gabe des Landes Nordrhein-Westfalen (RM. 50.—), weiter das etwa nicht zur Auszahlung gekommene Entlassungsgeld (RM. 40.—) und wenn möglich, eine weitere Hilfe zu erhalten.

1. Die Gewährung von Zuzugsgenehmigungen an Heimkehrer ist durch Verordnung des Herrn Wiederaufbauministers vom 10. 5. 1947 wie folgt geregelt worden:

Der ehemalige Kriegsgefangene erhält die Zuzugsgenehmigung für den Ort, der in seinen Entlassungspapieren (D 2-Schein) als Heimatort angegeben worden ist.

2. Das Verwaltungsamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des vereinigten Wirtschaftsgebietes hat am 8. 12. 1947 bezüglich der Ausgabe von Lebensmittelkarten an entlassene Kriegsgefangene folgendes bestimmt:

Entlassene Kriegsgefangene erhalten aufgrund des Entlassungsscheines auf 4 Wochen, ab 1. 3. 1948 auf 1 Monat, Lebensmittelkarten bzw. Tageskarten und Schwerarbeiterzulage.

3. Rückmeldung bei der Sozialversicherung:

a) Rückkehrer, die vor ihrer Einberufung bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren (Ortskrankenkasse, Landkrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkassen), haben für Erkrankungen, die innerhalb der ersten 3 Wochen nach der Rückkehr eintreten, bei diesen Krankenkassen Leistungsansprüche. Für Erkrankungen, die nach Ablauf der 3 Wochen eintreten, bestehen Ansprüche nur dann, wenn sich der Heimkehrer innerhalb der ersten 3 Wochen bei der Krankenkasse freiwillig weiterversichert oder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hat.

b) Invaliden- und Angestelltenversicherung: Wegen der Erhaltung der Anwartschaft aus den zur Invaliden- und Angestelltenversicherung entrichteten Beiträgen und zur Anrechnung der Kriegsdienstzeit, sowie in allen anderen Fragen der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter gibt das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt Auskunft.

Anträge auf Gewährung einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit sind ebenfalls beim Versicherungsamt oder den Bürgermeisterämtern zu stellen. Die Rentenzahlungen beginnen jeweils mit Ablauf des Antragsmonats.

4. Heilbehandlung. Ist unmittelbar nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ärztliche Behandlung notwendig, so wenden sich

a) Heimkehrer, die Ansprüche gegen eine Krankenkasse haben, an diese Krankenkasse.

b) Heimkehrer, die wegen eines Kriegseidens Krankenbehandlung bedürfen und nach Ziffer 3a versichert sind, erhalten durch ihre Krankenkasse einen Krankenschein. Besteht kein Anspruch gegen eine Krankenkasse, so kann bei der Ortskrankenkasse des Wohnortes der Antrag auf Krankenbehandlung gestellt werden; soweit die Antragsteller im Besitze eines D 2-Scheines sind.

c) Alle nicht voll einsatzfähigen Heimkehrer erhalten bis zu 13 Wochen nach ihrer Entlassung einen Familien-Unterstützungssatz, der weder von ihnen noch von ihren Angehörigen zurückzahlen ist.

5. Ansprüche gegen die Sozialversicherung aufgrund eines Kriegseidens. Anträge auf Anerkennung eines Leidens als Dienstbeschädigung sind bei der Landesversicherungsanstalt, Außenstelle in Soest, zu stellen. Die Anträge werden bei der örtlichen Fürsorgestelle entgegengenommen.

6. Orthopädische Versorgung. Zuständig für die Verordnung von orthopädischen

Hilfsmitteln ist die Orthopädische Versorgungsstelle in Soest.

7. Arbeitsrechtliche Bestimmungen. Der Heimkehrer kann, sofern ihm das Arbeitsamt keine Arbeit nachweisen kann, Arbeitslosenunterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Voraussetzung ist u. a., daß der Antragsteller arbeitsfähig, sowie arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos ist. Der Arbeitslose ist verpflichtet, zunächst jede Arbeit anzunehmen, die ihm nach seinem körperlichen Zustand und mit Rücksicht auf die Versorgung seiner Angehörigen zugemutet werden kann.

8. Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes. Heimkehrer, die infolge der Kriegereignisse die Verbindung mit ihren Angehörigen verloren haben, können sich an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes wenden.

Auskunft erteilt das Deutsche Rote Kreuz in Unna.

Der Oberkreisdirektor. — Kreispressestelle.

Müllablageplatz in Unna

Der zwischen Falk- und Ziegelstraße liegende Müllablageplatz ist angefüllt, sodaß die Stadt nunmehr die vertraglich abgemachte Einhebung und Abdeckung der ganzen Platzanlage vornehmen muß, damit die Benutzung als Acker erfolgen kann. Dieser Müllablageplatz darf daher von sofort ab nicht mehr zu Schutt- und Müllabladungen benutzt werden. Zuwiderhandelnde werden zur Anzeige gebracht und haben außerdem die Schuttmassen wieder zu beseitigen.

Durch die Einhebung der gesamten Platzanlage ist auch die Anlage von Gärten auf dem Müllablageplatz zwecklos, zumal dieser Platz nicht zum Eigentum der Stadt Unna gehört und über die herzurichtende Ackerfläche bereits anderweitig verfügt ist.

Als neuer Müllablageplatz ist die neben dem Brückenbauwerk der Falkstraße liegende tiefe Weide nördlich der Umgehungsstraße von der Stadt gepachtet worden. Von sofort ab dürfen Müll- und Schuttmassen nur noch an der Kippe dieses Platzes abgeladen und sofort einplaniert werden. Den Anweisungen des Aufsichters muß Folge geleistet werden.

Zur Kosteneinsparung wird gewünscht, daß zur Abdeckung geeigneter Böden auf dem alten Müllablageplatz untergebracht wird, wozu jedoch die vorherige Befragung des Stadtbauamtes notwendig ist.

Unna, den 20. April 1948.

Der Stadtdirektor: Born.

Ausgabe der Kennzeichenschilder

Die Ausgabe der Kennzeichenschilder für das Jahr 1948 erfolgt beim hiesigen Straßenverkehrsamt, Unna, Markt 1, ab 3. Mai

WF 24 — 0001 bis 0070 am 3. 5. 48
0071 bis 0100 am 3. 5. 48
0101 bis 0170 am 4. 5. 48
0171 bis 0200 am 4. 5. 48
0201 bis 0270 am 5. 5. 48
0271 bis 0340 am 7. 5. 48
0341 bis 0370 am 7. 5. 48
0371 bis 0440 am 8. 5. 48
0441 bis 0510 am 10. 5. 48
0511 bis 0540 am 10. 5. 48
0541 bis 0610 am 11. 5. 48
0611 bis 0640 am 11. 5. 48
0641 bis 0710 am 12. 5. 48
0711 bis 0780 am 14. 5. 48
0781 bis 0810 am 14. 5. 48
0811 bis 0880 am 18. 5. 48
0881 bis 0910 am 18. 5. 48
0911 bis 0980 am 19. 5. 48
0981 bis 1060 am 21. 5. 48

Hierbei sind vorzulegen der Kraftfahrzeugbrief, der Kraftfahrzeugschein, die Steuerkarte (nicht Empfangsbescheinigung) des Finanzamtes, das bisherige WF-Schild, das Fahrzeugbuch und, soweit vorhanden, eine Reifenkontrollkarte.

Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes wird gebeten, die festgesetzten Termine

Neue Eintrittspreisgestaltung

Auszug aus dem Erlaß des Wirtschaftsministers für Eintrittspreisgestaltung für kulturelle, artistische und sportliche Leistungen.

Auf Grund von § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) wird folgendes angeordnet:

Die Eintrittspreise für alle kulturellen, artistischen und sportlichen Leistungen, für die ein Entgelt in irgendeiner Form erhoben wird, sind im Rahmen des nachstehenden Erlasses genehmigungspflichtig.

Allgemeine Bestimmungen.

Sämtliche in diesem Erlaß genannten Durchschnittspreise sind Höchstdurchschnittspreise und verstehen sich einschl. Vergütungssteuer, jedoch ausschl. Sondersteuer. Neben den Eintrittspreisen ist die Erhebung von Nothilfegeldern oder ähnlichem unstatthaft.

Die von einer Preisüberwachungsstelle ausgesprochene Genehmigung gilt für die Dauer ihrer zeitlichen Beschränkung auch für evtl. Gastspiele in anderen Regierungsbezirken.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Eintrittspreise in den Ankündigungen der Veranstaltungen und auf den Eintrittskarten anzugeben.

Für Programme darf ein Höchstpreis bis zu 0,20 RM. gefordert werden. Darüber hinausgehende Preise sind genehmigungspflichtig. Für Garderobenablage darf ein Höchstpreis von RM. 0,20 gefordert werden.

Besondere Bestimmungen:

Laienveranstaltungen einschl. Laienkonzerte;
Konzert und Tanzveranstaltungen in Gaststätten;
Zirkusveranstaltungen;
Theater einschl. Opern und Operetten sowie Konzerte.

Veranstaltungen obiger Art sind bis zu einem Durchschnittspreis von RM. 1,60 bei einer Spieldauer von mindestens 2 Stunden genehmigungsfrei. Für die Erteilung der Genehmigung eines Durchschnittspreises bis zu RM. 4.— sind die Preisüberwachungsstellen zuständig.

Varieté-, Kabarett- und sonstige artistische Veranstaltungen.

Diese Veranstaltungen werden in Gütegruppen I, II und III eingeteilt. Als Durchschnittspreis werden festgesetzt bei einer Spieldauer von mindestens 2 Stunden:

für die Gütegruppe I RM. 4.—
für die Gütegruppe II RM. 3.—
für die Gütegruppe III RM. 2.—

Sportveranstaltungen:

Folgende Höchstpreise werden für Fußballspiele festgesetzt:

Für die Vereine der Landesliga.
Geländesitzplätze RM. 2.— einschl. aller

Steuern; Stehplätze RM. 1.— einschl. aller Steuern.

Für die Vereine der Bezirksklasse.
Sitzplätze RM. 1,50 einschl. aller Steuern; Stehplätze RM. 1.— einschl. aller Steuern.

Für die Vereine der Kreisklasse.
Sitzplätze RM. 1.— einschl. aller Steuern; Stehplätze RM. —,50 einschl. aller Steuern.

Kriegsversehrte und Jugendliche bis zu 14 Jahren zahlen 50 Prozent ebiger Preise. Alle bisherigen Erlasse über Gebiete, die im vorliegenden Erlaß geregelt sind, werden hiermit aufgehoben.

Der Oberkreisdirektor. — Kreispressestelle.

Bericht der Kontroll-Kommission

In der Sitzung des Gerichtes der Kontroll-Kommission in Unna am 15. April 1948 standen zunächst 4 Strafsachen gegen Dienstgruppenangehörige aus dem Bezirk Dortmund zur Verhandlung und Aburteilung. Der Dienstgruppenangehörige Wenzel Löffler, 19 Jahre alt, erhielt wegen Diebstahls von alliiertem Eigentum 4 Monate Gefängnis mit Wirkung vom 4. 4. 1948, der 21-jährige Kurt Hoffmann wegen eines gleichen Deliktes 60 Tage Gefängnis mit Wirkung vom 15. 4. 1948. Der 22-jährige Erich Gellert wurde wegen Diebstahls von alliiertem Eigentum und Erwerbes von gestohlenen Sachen zu 60 Tagen Gefängnis mit Wirkung vom 11. 4. 1948 verurteilt. Der 25-jährige Dienstgruppenangehörige Eberhard Strinkau war des unbefugten Besitzes von alliiertem Eigentum beschuldigt, er erhielt eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen mit Wirkung vom 15. 4. 1948.

Einem Kleintierhalter in Fröndenberg waren in der Nacht zum 30. 4. 1948 8 Hühner, 2 Gänse und 2 Kaninchen mittels Einbruchs gestohlen worden. Die Täter, der 21-jährige Heinrich Belger aus Fröndenberg, Deutscher der 21-jährige Pole Bazyl Maciszewski und der 22-jährige Pole Piotr Sienkiewicz, beide aus dem Lager Neukrakau in Menden, hatten sich deshalb in der Sitzung am 15. 4. 1948 vor dem Gericht zu verantworten. Sie bekannten sich schuldig. Der einschlägig vorbestrafte Heinrich Belger wurde zu 9 Monaten Gefängnis, die beiden noch nicht vorbestraften Polen zu je 6 Monaten Gefängnis verurteilt, alle mit Wirkung vom 15. 4. 1948.

Die Strafsache gegen den polnischen Staatsangehörigen Julius Swiatkowski aus Werl wegen eines Radiodiebstahls in Rünthe wurde auf Antrag des Verteidigers zwecks psychiatrischer Untersuchung der Angeklagten auf den 29. 4. 1948 vertagt.

In der Strafsache gegen Heinrich Kösters sen., Heinrich Kösters jun., Emil Podzus und Walter Casack, alle wohnhaft in Fröndenberg, wegen Schußwaffengebrauches und Besitzes von Schußwaffen, Pulver und Munition erfolgte Beweisaufnahme. Aufgrund der Beweiserhebung wurde die Sache an das Hohe Gericht der Kontroll-Kommission verwiesen. Den Beklagten wurde weiterhin gegen geleistete Kaution Haftentlassung gewährt.

Im Auftrage der Militärregierung.

Bekanntmachung

der Entnazifizierungskommission

Es wird mitgeteilt, daß anstelle des ausgeschiedenen Herrn Rose, Herr Kasper Klasmeyer den Vorsitz der Entnazifizierungskommission für den Kreis Unna führt.

Im Auftrage: Der Geschäftsführer.

Die Mai-Erscheinungstage der „Amtlichen Bekanntmachungen“

Für den Monat Mai werden folgende Erscheinungstage der „A. B.“ festgelegt: Mittwoch, den 5. Mai; Dienstag, den 11. Mai; Mittwoch, den 19. Mai, und Sonnabend, den 29. Mai. Die nächste Ausgabe erscheint also am 5. Mai 1948.

Lebensmittelzuteilungen in der 1. Dekade der 114. Zuteilungsperiode

Erwachsene (Karte 11) erhalten
2500 g (im Sonderversorgungsgebiet West
3500 g) Brot, 625 g Nährmittel, davon
250 g Maiserzeugnisse, 125 g Kaffee-Ersatz,
400 g Fisch, 115 g Fett, 62,5 g Käse, 3 Li-
ter Magermilch, 2 Eier, 500 g Zucker.

Allgemein. (1) Die Belieferung nicht auf-
gegriffener Abschnitte ist, auch wenn sie
Mengenaufruf tragen, unzulässig und
strafbar. Sie kann außerdem dazu führen,
daß die Lieferer bei abweichenden Aufrufen
beliebige Abschnitte nicht oder nicht voll
ersetzt bekommen. (2) Die mit Mengen-
aufruf versehenen Abschnitte der Zulage-
und Berechtigungskarten 60, 61, 62, 63, 64,
68, 69 und 70 und der Krankenzulagekarten
71 bis 78 mit Ausnahme der Fleisch-, But-
ter- und Fettabschnitte, sind ohne Aufruf
zu beliefern, jedoch erst vom Beginn der
aufgedruckten Zuteilungsdekade (1, 2 und 3)
ab. Die Belieferung der Brot-, Nährmittel-
und Fischabschnitte der Krankenzulagekar-
ten ist an eine Dekadeneinteilung nicht ge-
bunden. In allen übrigen Fällen muß der
Aufruf abgewartet werden.

1. Brot. (1) Vergl. Aufrufstabelle und
Anmerkungen. (2) Für das „Sonderver-
sorgungsgebiet West“ beträgt die Brotzutei-
lung für die Inhaber der Karten 11, 21 und 31
10 000 g.

2. Nährmittel. (1) Vergl. Aufrufstabelle
und Anmerkungen. (2) Nährmittel-Großab-
schnitte der Karten 11—14, 21—24 und
31—34 mit Mengenaufruf sind gemäß
Anmerkung 8 nur mit je 250 g Maiserzeug-
nissen (Grieß oder Mehl) zu beliefern.

3. Kaffee-Ersatz. Alle Kaffee-Ersatzab-
schnitte sind entsprechend dem aufgedruck-
ten Mengenwert zu beliefern.

4. Kartoffeln. Die Ausgabe von Speise-
kartoffeln oder ersatzweise von anderen Le-
bensmitteln auf Abschnitte der Bezugsaus-
weise und der Zulagekarten darf erst nach
besonderem Aufruf erfolgen.

5. Puddingpulver und Kinderstärkemehle.
(1) Auf die Abschnitte „Kinderpuddingpul-
ver“ der Karten 13, 14, 23, 24, 33, 34 und
44 werden je 250 g Puddingpulver ausgege-
ben. Die Abschnitte sind in Bezugsscheine
über Puddingpulver umzutauschen. (2) Auf
die Abschnitte „Kinderstärkemehle“ der
Karten 15, 16, 25, 35, 45 und 70 werden
je 250 g Kinderstärkemehle ausgegeben.

6. Fisch. (1) Auf jeden Fischabschnitt
der Lebensmittelkarten und der Kranken-
zulagekarten sowie auf jede Fischreise-
marke mit dem aufgedruckten Grundmengen-
wert von 150 g sind je nach Vorratslage
abzugeben:

- a) 150 g Salzheringe, Lachsgeringe, Büc-
linge, geräucherter Makrelen, geräucherter
Sprotten, geräucherter Stückenfisch oder
- b) 300 g Frischfisch mit Kopf oder
- c) 225 g Frischheringe, gefrorene Heringe,
geräucherter Fisch (soweit nicht unter a)
genannt) oder
- d) 210 g Frischfisch ohne Kopf oder
- e) 120 g Fischfilet, Marinaden, Fischkon-
serven und Anchosen, Seelachs in Schei-
ben oder Seelachsschnitzel.

(2) Die Fischabschnitte der Tageskarten,
Ausgabe 109, bis 113. Zuteilungsperiode
und die Fischreisemarken der gleichen
Ausgabe behalten bis zum Ablauf ihrer Gültig-
keit den Wert von je 125 g Fischgrund-
menge. Es können darauf also bezogen wer-
den: Von den Erzeugnissen zu a): 125 g,
zu b): 250 g, zu c): 187,5 g, zu d):
175 g, zu e): 100 g. (3) Die Fischab-
schnitte 1 und 3 der Karten 11—14 und
21—24 mit dem Aufdruck „Bayern“ sind
ungültig.

7. Fleisch. Die Fleischkleinabschnitte
aller Karten sind ungültig. Die Fleischab-
schnitte aller Zulagekarten außer der Berg-
arbeiter-Hausverpflegungskarten 68 und 69
sind gleichfalls ungültig. Wegen der Liefe-
rung der Fleischration von 100 g an Inhaber
der Karten 11—15 und 21—25 und der Be-
lieferung der Fleischabschnitte der Karten
68 und 69 muß besonderer Aufruf abgewartet
werden.

8. Fett. (1) Vergl. Aufrufstabelle und
Anmerkungen. Die Belieferung der aufge-
griffenen Fettabschnitte wird sich bis zum Ab-
lauf der 1. Dekade, vielleicht auch darüber
hinaus erstrecken. (2) Teilselbstversorger
mit Fleisch und Schlachtfetten erhalten kein
Fett. Die Abschnitte „Fett-Sch“ der Karten
31—35 sind ungültig. (3) Die Fettab-
schnitte der Tageskarten (einschließlich der
Bergarbeiter-Weichen- und Tageskarten) sind
mit Margarine zu beliefern.

9. Käse. (1) Die Käseabschnitte ohne
Mengenaufruf der Karten 11—14, 21—24,
31—34 und 41—44 sind mit je 62,5 g Käse
zu beliefern. (2) Die Käseabschnitte der
Zulagekarten 61—64 sind mit je 62,5 g
Käse, jedoch erst von Beginn der betreffen-
den Dekade an, zu beliefern. Die Käseab-
schnitte 1 und 2 der Karte 70 sind mit
je 62,5 g Käse zu beliefern. (3) Die Käse-
abschnitte der Krankenzulagekarte 71 im
Wert von je 125 g sind entsprechend dem
Aufdruck 1, 2 und 3 von der 1., 2. bzw.
3. Dekade ab zu beliefern. (4) Die Belie-
ferung aller vorbenannten Käseabschnitte

kann bis zum Ablauf der 115. Zuteilungs-
periode erfolgen.

10. Vollmilch. Die Rationen aller Voll-
milchversorgungsberechtigten werden durch
Vollmilch und soweit Restbestände bei den
Molkereien und den Milchhändlern vorhan-
den sind, durch kondensierte Vollmilch im
Verhältnis 3:1 oder Vollmilchpulver im Ver-
hältnis 8:1 gedeckt.

11a. Entrahmte Frischmilch. Die E-Milch-
rationen werden durch entrahmte Frisch-
milch oder, soweit Restbestände bei den
Molkereien und den Milchhändlern vorhan-
den sind, durch Magermilchpulver im Verhält-
nis 10:1 oder eingedickte gezuckerte Magermilch
im Verhältnis 7:1 gedeckt.

11b. Trockenmilch. Verbraucher über 20
Jahre (Karten 11 und 31) sollen neben der
E-Milchrations 100 g Trockenmilch (Mager-
milchpulver) erhalten. Besonderer Aufruf ist
abzuwarten.

12. Eier. Wie den Ernährungsämtern
bereits mitgeteilt wurde, ist die Ausgabe
von 2 Eiern vorgesehen, wozu die Abschnitte
3 und 4 der Eier-Karte gültig gestellt sind.
Die Belieferung ist erst nach besonderem
Aufruf durch die Ernährungsämter Abt. B
zulässig. Da die Bereitstellung der Ware
nicht überall gleichzeitig erfolgen kann,
darf der Aufruf durch die Ernährungsämter
Abt. B erst nach ausdrücklicher Anweisung

Brot-, Nährmittel- und Fettaufruf der 1. Dekade (1. bis 10. 5.)

Karten- kennzahl und -kennzeichen	Brot				Nährmittel				Kartenzahl und Kennzeichen	Fett			
	Gesamt- ration im Mai 1948	Gültig ab 1. Dekade (1. — 10. 5. 48)		Gesamt- ration im Mai 1948	Gültig ab 1. Dekade (1. — 10. 5. 48)		Gesamt- ration im Mai 1948	Gültig ab 1. Dekade (1. — 10. 5. 48)					
		Ab- schn.	Wert g		Ab- schn.	Wert g		Ab- schn.		Wert g			
11, 21, 31 E	8000	KLA*) 1a ¹⁾ 1b	1000 1000 500	957	KLA** Gr.A*)	375 250	11 E	400	KLA* J M	15 M 50 M 50 M			
12 22 32 Jgd	11000	KLA*) 1a ¹⁾ 1b 1c 1d	1000 1000 1000 500 500	1100	KLA** Gr.A*)	250 250	12 Jgd	330	KLA* K	40 S 40 S -100			
13 23 33 K	11000	KLA*) 1a ¹⁾ 1b 1c	1000 1000 1000 500	850	KLA** Gr.A*)	250 250	13 K	330	KLA* K	40 S 40 S -100			
14 24 34 Klk	6600	1aZw ²⁾ 1bZw ²⁾ 1c ¹⁾ A	200 200 1000 1000	1000	KLA** Gr.A*)	150 250	14 Klk	330	J K	40 S 40 S -100			
15, 25, 35 Klst	3250	KLA*) 1a ¹⁾ 1bZw ²⁾ 1cZw ²⁾	750 500 200 200	1250	KLA** W	150 100	15 Sgl	375	KLA* 1a 1b	25 F 50 F 50 F			
16 Sgl	2200	1aZw ²⁾ 1bZw ²⁾ 1cZw ²⁾ 1dZw ²⁾	200 200 200 200	1925	KLA** 1 ¹⁾ 1 ¹⁾ 2 ¹⁾ 2 ¹⁾	175 250 250 250	16 N	200	1 FZ 1	40 S 40 S -100			
60 N	1650	1* 1	50 ¹⁾ 500	550	1** 1	25 250	61 TS	400	1a 1b FZ 1	40 S 40 S -150			
61 TS	3300	1* 1	100 1000	1100	1a 1b	250 250	62 S	600	1a 1b FZA 1 FZB 1	40 S 40 S 40 S -200			
62 S	6700	1* 1a 1b	300 1000 1000	2200	1** 1a 1b 1c	50 250 250 250	63 Sst	300	1a 1b FZ 1	40 S 40 S -100			
63 Sst	9800	1* 1a 1b 63/1 ¹⁾	300 1000 1000 1000	3300	1** 1a 1b 1c 1d	100 250 250 250	64 MS	390	1a 1 ¹⁾ 1	24 S 80 S -130			
64 MS	5000	1* 1a 1b	150 1000 500	1650	1** 1a 1b	50 250 250	65 HBS	600	1a 1b	80 S 80 S -200			
68 HBS	4500	1	1500	—	—	—	69 HBSst	550	1a 1b 1c	50 S 50 S 50 S			
69 HBSst	6000	1a 1b	1500 500	—	—	—	70 Mü	800	A B C	100 B 100 B 100 B			
70 Mü	2250	KLA 1aZw ²⁾ 1bZw ²⁾	250 200 200	2750	1a 1b 1c	250 250 250	71 Krzk	400	A	100 B			
41—45 SV	—	—	—	250	41—45	250	72 Krzk	400	A	100 B			
47 SV	15600	KLA*) 1a ¹⁾ 1b ¹⁾ 1c ¹⁾ 1d ¹⁾ 1e ¹⁾	100 1000 1000 1000 1000 1000	—	—	—	73 Krzk	400	A	100 B			
48 SV-K	7800	KLA*) 1a ¹⁾ 1b ¹⁾ 1c ¹⁾	300 1000 1000 500	—	—	—	74 Krzk	400	A	100 B			
							75 Krzk	400	A	100 B			
							76 Krzk	400	A	100 B			
							77 Krzk	800	A B C	100 B 100 B 100 B			
							78 Krzk	200	A	100 B			
Außerdem im Sondernversorgungsgebiet West													

Außerdem im Sonderversorgungsgebiet West

11, 21, 31 E	2000	E 410 ^{a)}	1000
-----------------	------	---------------------	------

^{a)} Kleinabschnitte mit je 50 g
^{b)} Kleinabschnitte mit je 25 g

durch die Milch-, Fett- und Eierwirtschafts-
stellen Bonn bzw. Unna erfolgen.

13. Zucker. (1) Der Zuckeraufruf erfolgt
zur Sicherung einer gleichmäßigen Vertei-
lung dekadenweise. Die Zuckerabschnitte der
Zulagekarten 60—64 sind von Beginn der
aufgedruckten Dekade ab zu beliefern. (2)
Von Beginn der ersten Dekade ab sind bei
den Karten 11—16, 21—25, 31—35, 41 bis
45 und 70 alle mit Mengenaufruf verse-
henen Zucker-Groß- und Kleinabschnitte zu
beliefern. (3) Die Kleinverteiler müssen
ihre Kunden anteilmäßig mit Weiß- und
Rohr-Rohrzucker entsprechend den vorhande-
nen Beständen beliefern. Die Zuckerration
der Klein- und Kleinstkinder, der Säuglinge
und der Mütter (Karten 14—16, 24, 25, 34,
35, 44, 45 und 70) muß in jedem Falle voll-
ständig mit Weißzucker beliefert werden. (4) Mar-
melade kann auf alle mit Mengenaufruf
versehenen Zuckerabschnitte mit Ausnahme
der 10-g-Kleinabschnitte im Verhältnis 100 g
Zucker : 180 g Marmelade bezogen werden.
Auf die gleichen Abschnitte kann wahlweise
auch Zuckersyrup (aus Rohr-Rohrzucker her-
gestellt) im Verhältnis 300 g Zuckersyrup :
250 g Zucker bezogen werden. (5) Auf
den Abschnitt über 200 g Zucker oder 250 g
Kunsthonig der Karten 11—15, 21—25,
31—35 und alle Zuckerabschnitte können
wahlweise und je nach Vorratslage
Zuckerwaren im Verhältnis 100 g Zucker :
100 g Zuckerwaren bezogen werden. (6)
Bienenhonig. Die Zuckerabschnitte aller
Karten berechtigten wahlweise zum Bezuge
von Bienenhonig alter Ernte im Verhältnis
1:1.

14. Trockenfrüchte. (1) Im Rahmen der
Nährmittelration erhalten die über 1 Jahr
alten Versorgungsberechtigten (außer Voll-
selbstversorger und Teilselbstversorger
mit Brot) 500 g importierte Trockenfrüchte.
Außerdem erhalten alle über 6 Jahre alten
Versorgungsberechtigten (mit Ausnahme der
Vollselbstversorger) weitere 500 g. (2) Die
Ausgabe erfolgt nach besonderem Aufruf.

Ergänzende Aufrufe

für die 113. Zuteilungsperiode

1. Fisch auf Fleischabschnitte. (1) Wie
verschiedenen Ernährungsämtern bereits auf
Anfrage mitgeteilt wurde, sind verfügbare
Fischbestände, die zur Deckung der Fisch-
ration der 113. ZP. nicht benötigt werden,
auf bestimmte Fleischabschnitte der 113.
ZP. auszugeben. Entsprechend der Vorrats-
lage können die Ernährungsämter zu die-
sem Zwecke aufrufen:

bei den Lebensmittelkarten 11 bis 15, 23
und 24 der 113. ZP. die Fleischab-
schnitte 4 und 5;

bei den Lebensmittelkarten 21—22 und 25
der 113. ZP. der Fleischabschnitt 100 g
und Fleischaufrufabschnitt 5.

Alle genannten Abschnitte haben einen Wert
von 125 g Fischgrundmenge. (2) Sollten
darüber hinaus noch Fischbestände verblie-

Anmerkungen zur Brotaufrufstabelle.

Folgende Brotabschnitte sind ungültig:
bei 11, 21, 31: A und C; bei 12, 22, 32:
C und H; bei 13, 23, 33: H; bei 15, 25,
35: H.

**1. Mehl im Verhältnis 3:4 kann auf fol-
gende Brotabschnitte bezogen werden:**
11—13, 21—23, 31—33: 1a (je 1000 g
Brot);
14, 24, 34: 1c (je 1000 g Brot);
15, 25, 35: 1a (je 500 g Brot);
47, 48 und 70: alle Brotabschnitte.

2. Dauerbackwaren im Verhältnis 3:4
können auf alle Zw.-Abschnitte der Karten
14—16, 24, 25, 34, 35 und 70 bezogen
werden.

**4. Der Abschnitt E 410 darf nur belie-
fert werden, wenn er den Namensaufruf
eines mit seinem ganzen Gebietsumfang
zum Sonderversorgungsgebiet West gehö-
renden Ernährungsamtes (Stadt- oder Land-
kreises) trägt, und zwar nur innerhalb des
Kreises, dessen Name aufgedruckt ist.**

**5. Außerdem werden weitere 500 g durch
Trockenfrüchte ersetzt, die besonders aufge-
rufen werden.**

**6. Kindergetreidenährmittel können wahl-
weise auf drei zusammenhängende Nährmit-
telabschnitte 1/12 der Karte 16 im gleichen
Mengenwert bezogen werden.**

**7. Es handelt sich um die Aufrufab-
schnitte mit dem Aufdruck „Brot“.**

**8. Die Nährmittelgroßabschnitte über
250 g der Karten 11—14, 21—24 und 31
bis 34 dürfen nur mit Maiserzeugnissen
(Grieß oder Mehl) beliefert werden. Ge-
trennte Abrechnung ist vorgeschrieben.**

Anmerkungen zur Fett-Aufrufstabelle.

^{a)} Kleinabschnitte mit je 5 g (bei
Schmalz je 4 g).
B = Butter, M = Margarine, S = Schmalz
(4:5 im Verhältnis zu Margarine).
Schmalzlieferung erfolgt durch Metzger
(Fleischer). Die für Schmalz aufgerufenen
Kleinabschnitte können durch Gaststätten
auch mit je 5 g Margarine beliefert werden.

den, so haben die Ernährungsämter dies sofort fernmündlich zu melden, damit ggf. weitere Abschnitte zum Aufruf freigegeben werden können. Ein Aufruf ohne Freigabe durch das Landesernährungsamt Abt. B ist nicht zulässig.

2. Kartoffelabschnitte der 113. ZP. (1) Die in Aussicht gestellten Zufuhren von Kartoffeln aus Belgien und Holland werden nicht in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang eingeht. In der Belieferung der Bezugsausweise für Speisekartoffeln im Gebiet A) des Landesernährungsamtes, Außenstelle Essen (Haupternährungsamt Ruhr), B) der Ernährungsämter (Kreise) Aachen-Stadt, Aachen-Land, Bonn-Stadt, Düren, Düsseldorf, Iserlohn-Stadt, Köln-Stadt, Köln-Land, Krefeld, Lüdenscheld, M.-Gladbach, Mettmann, Neuf, Remscheid, Rheydt, Siegen-Stadt, Siegen-Land, Solingen, Wuppertal, und der Gemeinden Leverkusen und Opladen (Rhein-Wupper-Kreis) sowie Porz (Rhein-Berg-Kreis) tritt daher folgende Änderung ein: Die Abschnitte IV des Bezugsausweises 01 und II des Bezugsausweises 02 sind nicht mit je 2000 g Kartoffeln, sondern mit je 500 g Zucker zu beliefern. (2) Im übrigen gilt der Aufruf unverändert weiter. (3) Diabetiker erhalten im ganzen Lande Nordrhein-Westfalen auf die für Zucker aufgerufenen Kartoffelabschnitte anstelle von Zucker Trockenmagermilch und Eipulver.

Eierverteilung

Aufgrund des Anmeldeabschnittes A der Eierkarte wird hiermit je 1 Ei auf die Einzelabschnitte 3 und 4 für jeden Versorgerberechtigten zur Belieferung aufgerufen. Unna, den 28. April 1948.

Der Oberkreisdirektor. — Ernährungsamt.

Handelsuntersagung

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen habe ich, der Firma Martin Preis, Lebensmittelgeschäft in Frömmern, den Handel mit Fett auf unbestimmte Zeit wegen erheblicher Verwirtschaltung untersagt. Die Verfügung ist rechtskräftig. Unna, den 20. April 1948.

Der Oberkreisdirektor. — Gewerbeamt.

Handelsuntersagung

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Handelsbeschränkungen habe ich, der Firma Kahre, Holzwickede, Nordstraße 4, den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt und die gleichzeitige Schließung der Geschäftsräume wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Inhabers verfügt. Die Verfügung ist rechtskräftig. Unna, den 20. April 1948.

Der Oberkreisdirektor. — Gewerbeamt.

Neuregelung

der Batterie-Verteilung

Auf Anordnung des Herrn Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Straßenbau- und Verkehrsdirektion, Düsseldorf, werden ab sofort Zuteilungen von Starter-Batterien direkt durch die Händler vorgenommen. Die vorliegenden Anträge beim Straßenverkehrsamt verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Alle Batterie-Händler sind über diese Neuregelung unterrichtet und nehmen Anforderungen bei dringendem Bedarf entgegen.

Der Oberkreisdirektor. — Straßenverkehrsamt.

Ablieferungstermin

landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Ablieferung der von den Kontrollgruppen bei den Vorladungen und den Hofbegehungen erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß in voller Höhe der übernommenen Verpflichtungen bis spätestens zum 30. April erfolgt sein. Lediglich Schlachtvieh, das zur Ablieferung im Mai oder Juni vorgesehen wurde, ist davon ausgenommen.

Kreisbauernschaft Unna
gez. Maßmann,
Kreisbauernvorsteher.

Wer stellt Privatquartiere zur Verfügung?

In der Zeit vom 19. bis 21. 5. 1948 findet in Dortmund eine Interzonen-tagung des Allgemeinen Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes statt, zu der über 300 Teilnehmer aus ganz Deutschland zu erwarten sind. Bei dem hohen Zerstörungsgrad der Stadt ist es nicht möglich, alle Gäste in Dortmund unterzubringen. Wir richten daher an die Einwohner unserer Stadt die dringende Bitte, durch Bereitstellung von Privatquartieren zum Gelingen dieser wichtigen Tagung beizutragen. Entsprechende Mitteilungen sind zu richten an den Verkehrsverein Unna e. V. Justizrat Eylardi, Unna, Klosterstraße 5.

Verkehrsverein Unna e. V.

Verordnung über Sicherungsmassnahmen

und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 103 über Bodenreform vom 4. September 1947 wird mit Zustimmung der britischen Militärregierung verordnet:

Artikel I: Sicherungsmassnahmen.

§ 1.

Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften und Gemeinschaften (auch Erbgemeinschaften), die Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Grundflächen sowie von Moor- und Oedland in Größe von mehr als 100 Hektar sind, können über diesen Grundbesitz oder Teile desselben rechtsgeschäftliche Verfügungen nur mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten treffen.

§ 2.

Die Verfügungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Bestandteile und Zubehör der im § 1 genannten Grundstücke. Sie gilt nicht für eine Verfügung, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

§ 3.

Nutzungsberechtigte des in § 1 genannten Grundbesitzes sowie deren Vertreter sind verpflichtet, die Überprüfung der Wirtschaftsführung durch eine von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernannte Person oder deren Bevollmächtigten zu dulden und ihr zu diesem Zwecke Einblick in die Durchführung und sonstige Aufzeichnungen über die Wirtschaftsführung zu gewähren sowie den Zutritt zu allen Betriebseinrichtungen zu gestatten.

§ 4.

1. Rechtsgeschäfte, die gegen §§ 1 und 2 verstoßen, sind nichtig.

2. Verstößt der Nutzungsberechtigte schuldhaft gegen §§ 1 und 2, so sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines Treuhänders nach Maßgabe der Landbewirtschaftungsordnung (Anlage C zur Verordnung Nr. 84 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet Nr. 18, Seite 511 ff.) als gegeben anzusehen.

Artikel II: Meldepflicht.

§ 5.

1. Die in § 1 angeführten Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind verpflichtet, ihr gesamtes Grundeigentum ohne Rücksicht darauf, ob es in Eigenbewirtschaftung steht oder verpachtet ist oder in anderer Weise genutzt wird, bis spätestens 30. April 1948 anzumelden. Ehegatten und deren minderjährige Kinder gelten in Ansehung dieser Meldepflicht mit dem für sie im Grundbuch eingetragenen Grundbesitz als Gemeinschaft.

2. Die Anmeldung, für welche Anlage I als Muster dient, hat nach dem Stand vom 1. Januar 1945 zu enthalten:

- a) Eigentümer (Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit);
- b) grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundstücke;
- c) Ausmaß (genaue Größenangabe in Hektar und Ar);
- d) Einheitswert der gemeldeten Grundstücke;
- e) Angaben über Nutzungs- und Bewirtschaftungsform, und zwar: 1. darüber, wieviel von den gemeldeten Flächen auf Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder andere Nutzungsarten entfallen (jede Nutzungsart ist getrennt mit Angabe des darauf entfallenden Einheitswertes auszuweisen); 2. darüber, ob diese Flächen durch den Eigentümer bewirtschaftet werden oder verpachtet sind oder in anderer Weise bewirtschaftet werden (Treuhänder usw.); Name und Anschrift des Pächters bzw. Treuhänders sind anzuführen; f) Angaben über die seit dem 1. Januar 1945 eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen.

Das Grundeigentum ist sowohl insgesamt (siehe A, Ziffer 2 des Musters) als auch unterteilt nach Gemeinden in denen die Grundstücke liegen (siehe A, Ziffer 3 des Musters), auszuweisen.

§ 6.

Hat die meldepflichtige Person (Gemeinschaft) ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, dann ist der Verwalter oder Pächter oder Treuhänder verpflichtet, die Anmeldung vorzunehmen.

§ 7.

1. Die Meldung ist in dreifacher Ausfertigung beim Gemeinde-Amts-Direktor der Gemeinde, in welcher der Meldepflichtige seinen Wohnsitz (Sitz) hat, einzureichen. Befindet sich der Wohnsitz (Sitz) nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist die Meldung beim Gemeindevorstand der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen, in der der größte Teil des in diesem Lande gelegenen Grundbesitzes liegt.

2. Ist das Eigentum einer meldepflichtigen Person (Gemeinschaft) in mehreren Land- oder Stadtkreisen der britischen Besatzungszone Deutschlands gelegen, so ist

eine Hauptanmeldung, die das gesamte Grundeigentum umfaßt, beim Gemeindevorstand des Wohnsitzes (Sitzes) oder, falls der Meldepflichtige seinen Wohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat, in der in Absatz 1, Seite 2 angeführten Gemeinde einzureichen; außerdem ist bei den Oberkreisdirektoren, in deren Kreisen weiteres meldepflichtiges Grundeigentum gelegen ist, eine zusätzliche Meldung über diese Flächen vorzulegen, in welcher außer den nach § 5 zu machenden Angaben auch anzuführen ist, bei welcher Stelle die Hauptmeldung eingebracht worden ist.

3. Der Gemeindevorstand hat die Meldung zu prüfen und mit einem Richtigkeitsvermerk zu versehen oder seine Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung ersichtlich zu machen. Sodann ist die Meldung von dem Gemeindevorstand spätestens 14 Tage nach Eingang an den zuständigen Oberkreisdirektor weiterzuleiten. Die Oberkreisdirektoren haben je eine Ausfertigung der Meldung unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidenten und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuleiten und die dritte Ausfertigung vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

4. In kreisfreien Städten werden die Aufgaben des Gemeinde- und des Oberkreisdirektors gemäß Absatz 1 bis 3 durch die Oberstadtdirektoren wahrgenommen.

Artikel III: Strafbestimmungen.

§ 8.

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich 1. die Überprüfung der Wirtschaftsführung gemäß § 3 verhindert oder zu verhindern versucht, 2. die Meldung, zu der er nach Artikel II dieser Verordnung verpflichtet ist, ganz oder teilweise unterläßt oder nicht in der gesetzlich Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

2. Wer einen nach Absatz 1 strafbaren Verstoß fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 9.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Grundstücke, die in der Meldung schuldhafterweise verschwiegen worden sind, oder von Teilen derselben erkannt werden, auch wenn sie der meldepflichtigen Person nicht mehr gehören. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuches auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Artikel IV: Schlußbestimmungen.

§ 10.

In Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Artikels I dieser Verordnung ergeben, sind die nach Artikel VI, Ziffer 15 der Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, 1947, S. 502) gebildeten Gerichte zuständig.

§ 11.

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsanordnungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachministern.

2. Er kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 12.

1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Lübke.

Der Justizminister: Dr. Heinemann.

Wegen des späten Bekanntwerdens dieser Verordnung verlängere ich den Termin für die Abgabe der Meldebogen bis zum 10. 5. 1948. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen diese Bogen bei dem zuständigen Stadt- bzw. Amtsdirektor abgegeben sein, andernfalls die Strafbestimmungen des Art. III der VO. in Kraft treten. Meldebogen sind bei den Stadt- und Amtsdirektoren erhältlich.

Der Oberkreisdirektor.
Landwirtschafts-Abteilung.

Bekanntmachung der Entnazifizierungskommission

Die nächste öffentliche Verhandlung der Entnazifizierungskommission des Kreises Unna findet am 5. Mai 1948 im Sitzungssaal des Amtsgerichtes statt.

Verhandelt werden: 9.00 Uhr: Gottfried Rüsche, Unna, Moltkestr. 8; 10.00 Uhr: Dr. jur. Walter Felling, Unna, Steinstr. 17; 11.00 Uhr: Helmut Feldmann, Unna-Königsborn, Steistr. 6; 12.00 Uhr: Helmut Rüggeberg, Kamen, Lünener Str. 12.

Im Auftrage:
gez. Kiasmeier, Vorsitzender.

Betreten des Sprengplatzes im Hemmerder-Schell

In der letzten Zeit häuften sich derart viele Unglücksfälle, die von Jugendlichen und Kindern durch unbefugtes Hantieren mit Sprengstoffen hervorgerufen wurden, wobei ein Jugendlicher getötet und 3 weitere Kinder schwere Verletzungen davon trugen.

Zur Zeit besteht im Hemmerder-Schell ein großer Sprengplatz, auf dem viele Bomben und Granaten lagern. Trotz Warnschilder betreten wiederholt Jugendliche und Kinder diese Gefahrenstelle und machen sich an den Bomben und Granaten zu schaffen.

Ich bitte daher nochmals alle Eltern und Erzieher, den Jugendlichen und Kindern das Betreten des o. a. Sprengplatzes zu verbieten. Desgleichen ergeht an alle Personen die dringende Bitte, das Betreten des Sprengplatzes zu unterlassen.

Leider muß auch immer wieder festgestellt werden, daß die aufgestellten Warnschilder mutwillig zerstört sind. Die Bewohner der anliegenden Ortschaften werden daher dringend gebeten, selbst auf die Erhaltung der Warnschilder zu achten und die Personen, die mutwillig die Schilder zerstören, der Polizei namhaft zu machen.

Polizei-Kreis Unna: gez. Schepp.

Amtsvertreter-Sitzung in Pelkum

Am 4. Mai 1948, 16 Uhr, findet im Lokale Betzler in Pelkum eine Amtsvertreter-Sitzung statt. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über das Protokoll der letzten öffentlichen Ratsversammlung; 2. Haushaltsplan des Amtes für das Rechnungsjahr 1948; 3. Gründung einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft im Amt Pelkum; 4. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse; 5. Fragen (die wenigstens 24 Stunden vorher dem Amtsdirektor zur Kenntnis gebracht sein müssen).

Der Amtsbürgermeister: gez. Renninghoff.

Ferienordnung

für die landwirtschaftliche Berufsschule des Kreises Unna.
Schuljahr 1948/1949.

Das Schuljahr begann am 5. April 1948 (erster Schultag).

Pfingstferien:

Letzter Schultag: Freitag, 30. April 1948; erster Schultag: Montag, 24. Mai 1948.

Sommerferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 17. Juli 1948; erster Schultag: Montag, 23. August 1948.

Herbstferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 18. September 1948; erster Schultag: Montag, den 1. November 1948.

Weihnachtsferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 18. Dezember 1948; erster Schultag: Montag, 10. Januar 1949.

Das Schuljahr 1948/1949 schließt am Donnerstag, 31. März 1949.

Der Direktor.

Von der Volksküche Kamen

Wie die Volksküche des Deutschen Roten Kreuzes in Kamen bekanntgibt, wird ab sofort auch Abendessen an solche Personen ausgegeben, die nicht am Mittagessen teilnehmen. Anmeldungen zur Teilnahme an den Abendessen nimmt das Städt. Wohlfahrtsamt, Rathaus Zimmer 21, entgegen.

Stadtverwaltung Kamen. — Presseamt.

Rentenzahlung für den Monat Mai

Die Zahlung der Kriegs-Renten für den Monat Mai 1948 erfolgt beim Postamt 1 Unna, den zugeteilten Zweigpostämtern Holzwickede, Heeren und Massen sowie den Poststellen am Mittwoch, dem 28. April.

Die Zahlung der Invaliden-, Unfall- und Angestellten-Renten erfolgt am Freitag, dem 30. April.

Beim Postamt 1 Unna und Zweigpostamt Holzwickede von 7—12 und 15—18 Uhr, bei den übrigen Poststellen während der Schalterstunden.

Postamt Unna.

Mütterberatungsstunden im Kreise Unna

Unna: Montag, 3. 5. 48 von 14.30 bis 15.30 Uhr, im Gesundheitsamt Unna; Fliebrich: Dienstag, 4. 5. 48, von 13.00—13.30 Uhr, in der Mütterberatungsstunde in der Schule; Lenningsen: Dienstag, 4. 5. 48, von 14.00—15.00 Uhr, in der Mütterberatungsstelle in der Wirtschaft Hüskemann; Hemmerde: Dienstag, 4. 5. 48, von 15.15 bis 16.00 Uhr, in der Mütterberatungsstelle in der Schule; Kamen: Freitag, 7. 5. 48, von 14.30—16.00 Uhr, in der Mütterberatungsstelle in der Falkschule; Rünthe: Freitag, 7. 5. 48, von 13.30—15.00 Uhr, in der Mütterberatungsstelle in der Schule neben dem Amt.

Der Oberkreisdirektor. — Gesundheitsamt.

Ausbildungsbeihilfen für Vertriebene

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Notlage der Vertriebenen Mittel zur Förderung des Schulbesuchs und zur beruflichen Ausbildung bereitgestellt.

Zunächst ist veranlaßt worden, daß begabten und würdigen Flüchtlingsschülern und -schülerinnen beim Vorliegen der Bedürftigkeit Schulgeldersatz auch dann gewährt werden kann, wenn dadurch der für Freistellen gemäß dem Schulgesetze verfügbare Betrag überschritten wird. Außerdem wird in besonderen Fällen eine Ausbildungsbeihilfe gegeben. Diese soll den Besuch von Schulen und Lehranstalten erleichtern, wie auch solchen Vertriebenen zukommen, die für einen handwerklichen, technischen oder künstlerischen Beruf ausgebildet werden oder sich auf einen Mangelberuf vorbereiten.

Nach den gegebenen Richtlinien können Beihilfen gewährt werden:

- a) an die Besucher von Mittel-, Höheren, Berufs- und Fachschulen sowie an Studierende von Pädagogischen Akademien usw. und
- b) an solche Vertriebene, die sich in der Ausbildung für einen praktischen Beruf, besonders aber Mangelberuf, befinden.

Vor allem sind aber diejenigen zu berücksichtigen, deren Schulen oder Ausbildungsinstitutionen so weit vom Wohnort der Eltern oder Erzieher abliegen, daß sie eine auswärtige Unterkunft benötigen. Diese Beihilfen können rückwirkend vom 1. Oktober 1947 ab gegeben werden. Grundsätzlich ist mit Teilbeihilfen auszukommen.

Anträge sind bei dem für den Erziehungsberechtigten zuständigen Flüchtlingsamt (Stadt- oder Amtsfüchtlingsamt) unter Angabe der Familien- und Einkommensverhältnisse, des Vermögens, des Ausbildungsganges, des Schulweges, der monatlichen Ausbildungskosten und mit eingehender Begründung einzureichen. Ueber die vorgelegten Anträge entscheidet das Kreisflüchtlingsamt.

Der Oberkreisdirektor
Kreisflüchtlingsamt.

Kunst-Ausstellung

Das Kulturamt der Stadt Unna bringt in der Zeit vom 9. bis 23. Mai 1948, in den Sälen des Kinos, Unna, Nordring 37, eine Kunstausstellung mit mehr als 100

Werken des bekannten, heimatischen Kunstmeisters Hans Gildenhaupt aus Bergkamen. Der Name Gildenhaupt hat in den verschiedensten Kunstausstellungen der letzten Jahre weit über den Rahmen der Heimat hinaus an Bedeutung gewonnen. Allen Freunden der Kunst wird mit dieser Ausstellung ein interessanter Einblick in das vielseitige, von zähem Fleiß und großer Begabung begünstigte Schaffen des jungen Künstlers vermittelt, der alle Zeit auch als einer der eifrigsten Förderer der künstlerischen Interessen unserer Heimatstadt hervorgetreten ist. (Näheres über die Ausstellung, siehe Inserat.)

Kulturamt der Stadt Unna.

Tagung der VVN.

Die Gewerbetreibenden innerhalb der VVN. bildeten in einer Sitzung im Lokal Alexander einen Ausschuß, der die Aufgabe hat, die Interessen der Gewerbetreibenden gegenüber den Behörden, wahrzunehmen. Dem Ausschuß gehören folgende Personen an: 1. Vorsitzender: Werner Karsten (Heeren-Werve); 2. Vorsitzender: Anton Sprenger (Unna); Schriftführer: Heinrich Schilling (Unna); Kassierer: Wilhelm Weitz (Kamen); 1. Beisitzer: Otto Hermann (Unna); 2. Beisitzer: Eduard Lang (Altenböge).

In der Aussprache wurde festgestellt, daß trotz Verordnungen und Verfügungen der Landesregierung, den Verfolgten immer wieder Schwierigkeiten gemacht und die Entwicklung ihrer Existenz gehemmt wird. Die Mitglieder der VVN. wollen keine Sonderrechte, können aber mit gutem Recht verlangen, daß ihnen in der Errichtung der durch den Faschismus zerstörten Existenz nicht besondere Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Der Ausschuß richtet an alle Parteien die Bitte, ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

VVN. Unna.

Wieder Nachtverbindung Essen—Frankfurt

Vom 18. 4. 1948 ab verkehren wieder die Schnellzüge D 358/357 Essen Hbf. — Hagen — Siegen — Frankfurt a. M. und zurück. D 358 ab Essen Hbf. 21.10, an Frankfurt a. M. 5.30; D 357 ab Frankfurt a. M. 20.49, an Essen Hbf. 4.46.

Reichsbahndirektion Essen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag, den 2. Mai 1948 (Rogate)

Unna.

Stadtkirche: Missionsfest. 8.00 Uhr: Missionar Schildmann; 9.30 Uhr: Missionar Schildmann, anschl. Abendmahl; 11.00 Uhr: Missionskindergottesdienst; 15.00 Uhr: Missionsfestversammlung.

Christuskirche: 9.30 Uhr: Pastor Mayer; anschl. Abendmahl; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Betsaal: 9.30 Uhr: Pastor Küstermann mit Abendmahl; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst; 17.00 Uhr: Posaunenfeierstunde.

Himmelfahrt, den 6. Mai 1948.

Unna.

Stadtkirche: 8.00 Uhr: Pastor Schlemm; 9.30 Uhr: Pastor Schlemm.

Christuskirche: 9.30 Uhr: Pastor Küstermann.

Betsaal: 9.30 Uhr: Pastor Mayer.

Friedrich: Sonntag 9 Uhr: Gottesdienst, Pfr. Hirsch; 10 Uhr: Kindergottesdienst.

Lünern: 9.30 Uhr: Gottesdienst (Einführung des neuen Presbyteriums); 11.00 Uhr: Kindergottesdienst; 15.30 Uhr: Männerdienst mit Vortrag von P. Meister. — Montag, 20.00 Uhr: Kirchenchor. Dienstag, 20.00 Uhr: Jungmännerkreis.

Heeren: Sonntag 9.15 Uhr: Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl. 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. — Dienstag 20 Uhr: Jugendchor. Mittwoch 15 Uhr: Kinderchor. Himmelfahrt 9.15 Uhr: Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl. 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. — Frauenhilfe: Mittwoch vor Pfingsten 15 Uhr. Jugendkreis am 5. Mai fällt aus.

Holzwickede: Sonntag 9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. — Mittwoch 16 Uhr: Bibelstunde an der Chaussee; 20 Uhr: Bibelstunde in der Poststraße. Billmarich: Sonntag 8 Uhr: Hauptgottesdienst, Pastor Lagemann, Rahmede; 9 Uhr: Kindergottesdienst. — Himmelfahrt 8 Uhr: Hauptgottesdienst.

Deilwig: Sonntag 9 Uhr: Kindergottesdienst; 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit nl. Abendmahl, Pastor Lagemann, Rahmede. — Himmelfahrt 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Pastor Ravenschlag, Deilighofen, unter Mitwirkung des Kirchen- und Posaunenchores Deilighofen; 15 Uhr: Kirchenmusikalische Feierstunde.

Kamen. Sonntag, Pauluskirche, 9.30 Uhr: Einführung der neugewählten Presbyter, Pfr. Donsbach; 11 Uhr: Kindergottesdienst; 18 Uhr: Männerdienst im Gemeindehaus.

Dienstag, 20 Uhr im Gemeindehaus: Vortrag Prof. Schüller über das Thema: „Die deutsche Tragödie und der christliche Glaube.“

Die Frauenhilfen tagen wie folgt: Bergkamen-Dorf: Mittwoch, 15 Uhr, bei Bolle; Kamen-Ost: Mittwoch, 15 Uhr, im Gemeindehaus; Südkamen: Donnerstag, 15.00 Uhr, bei Dufelschöft. — Himmelfahrt: Pauluskirche 9.30 Uhr; Pfr. Busch; Bergkamen-Dorf 9 Uhr: Pfr. Hagemann; Overberge 8.30 Uhr: Pfr. Donsbach; Lerche 10 Uhr: Pfr. Donsbach.

Methlar. Sonntag 9 Uhr: Pfr. Gerlach, anschl. 9. Abendmahlsfeier. Vorbereitung um 8.30 Uhr. 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. Montag um 17 Uhr: Feierstunde für die weibliche Jugend (Verleihung der Abzeichen). Mittwoch: Frauenhilfe Methlar 2. Himmelfahrt: 9 Uhr: Pfr. Schöner.

Bergkamen: Sonntag 9 Uhr im Pfarrhaus: Pastor Domke; 10.15 Uhr in Schönhausen: Pastor Domke; 11.15 Uhr: Kindergottesdienst; 17 Uhr: Männerdienst (Vortrag von Pastor Thurnau, Bausenhausen). — Himmelfahrt 9 Uhr im Pfarrhaus: Pastor Elger; 10.15 Uhr in Schönhausen: Pastor Elger.

Alt-Katholische Gemeinde Kamen. Sonntag 16 Uhr: Amt und hl. Abendmahl.

Für alleinstehenden querschnittgelähmten Schwerkrankenbeschädigten (32 Jahre) wird eine äußerst zuverlässige Person zur Pflege und zur Führung des Haushalts gesucht. Meldungen an das Kreiswohlfahrtsamt in Unna, Landratsamt.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Freitag, 30. 4., 13 Uhr, bis Sonntag, 2. 5., 8 Uhr

Löwen-Apotheke, Unna, Bahnhofstraße 5.

Sonntag, 2. 5., 8 Uhr, bis Mittwoch, 5. 5., 13 Uhr

Glückauf-Apotheke, Unna, Massener Straße.

Mittwoch, 5. 5., 13 Uhr, bis Samstag, 8. 5., 13 Uhr

Germania-Apotheke, Friedr.-Ebert-Straße 44.

Regist. b. Wirtschaftsministerium NRW — B IIIa

— 17 — Nr. 43/74. Druck: F. W. Rubens, Unna

Verantw. f. d. Zusammenstellg. Günter Rubens.

Geburten

Klaus-Heinrich. 12. 4. 1948. Henny Kränfeld geb. Middendorf, Heinz Kränfeld. Bönien, z. Zt. Marienhospital Hamm.

Detlev. 14. 4. 1948. Erika Diebener geb. Voß, Wilhelm Diebener, Nordböge, Kreisstr. 128, z. Zt. Hamm.

Eilen. 16. 4. 1948. Fritz Schmidt und Frau, Agathe geb. Herting, Bönien, Kirchplatz 27.

Annegret. 16. 4. 1948. Irene Schmidt geb. Lehmkuhler, Walter Schmidt, Unna, Grenzstraße 5.

Dagmar. 17. 4. 1948. Heinz Wierke u. Frau, Ursula geb. Fenger, Unna, Massener Str. 11 (z. Zt. Ev. Krankenhaus).

Ute-Hannelore. 21. 4. 1948. Lieselotte Schroeter geb. Becker, Herbert Schroeter, Unna, Ackerstr. 51.

Herbert. Rudi Winkelkötter und Frau Paula geb. Bischof, Bramey, 21. 4. 48.

Günther Franz. 23. 4. 1948. Wilma Himmelmann geb. Jochheim, Karl Himmelmann, Massen, z. Zt. Kath. Krankenhaus.

Verlobte

Erika Ahlert, Friedhelm Rumpff, Kamen (Bahnhofstr. 54 u. Oststr. 7), 1. 5. 48.

Marga Vogt, Heinrich Dunker, Kamen (Derner Str. 16) u. Rottum, Post Overberge II, 1. Mai 1948.

Vermählte

Karl-Wilhelm Eckey, Marianne Eckey geb. Holtmann, Hohenheide b. Fröndenberg, Unna (Bachstr. 15), 24. April 1948.

Willy Wagener, Lieselotte Wagener geb. Ledke, Lünern und Lünen, 24. 4. 1948.

Friedrich Thiel, Eilfriede Thiel geb. Hofmann, Unna (Wallgasse 2), 24. 4. 48.

Theodor Rieke, Hilde Rieke geb. Weitkamp, Holzwickede (Hauptstr. 5) und Uelzen, 29. April 1948.

Ernst Drücke, Berta Drücke geb. Rülkel, Nordböge (Bödingholzstr.) u. Bönien (Bahnhofstr. 138), 30. April 1948.

Anton Brockamp, Ilse Brockamp geb. Karlsruh, Heeren-Werve (Lenninger Straße 21), 30. April 1948.

Verloren linker hellbrauner Damen-Lederhandschuh auf dem Wege Wasserstraße—Südwall. Gegen Belohnung abzugeben bei Schöps, Unna, Südwall 28.

Unterrecht in Statistik, Eisen- u. Eisenbahnbau erteilt J. Eberhard, Ingenieur, Königsborn, Luisenstraße 13.

Musikunterricht. Ausbildung f. Haus- u. Beruf: Gitarre, Laute, Mandoline, Mandola. Frau Annetiese Herzog, Unna, Kessebühler Weg 29.

Verschiedenes

Zimmer mit Keller u. Abstellraum in Unna gegen ein gleich. Zimmer in Unna. Angeb. 379 A. B. Unna.

Abgeschl., unbeschränkte 2-Z.-Wohn. im Norden Dortmund geg. 3 Zimmer in U.-Königsborn. Angeb. 381 A. B. Unna.

Jg. Frau sucht 1—2 leere Zimmer in Heeren od. Umgeg. Angebote 155 A. B. Heeren.

Jg. Bergmann, 21 J., sucht möbl. Zimmer in Unna oder Königsborn. Angeb. 394 A. B. Unna.

Büroangestellte sucht nett, möbl., heizbares Zimmer in Unna. Angeb. 386 A. B. Unna.

Unna—Heeren Wohnungstausch. Biete schöne 4-Z.-Wohn., separat, Waschk., Garage u. Garten, a. Hauptstr. i. Heeren; suche abgeschl. 4-Z.-Wohn. m. Garten in Unna. Angeb. 387 A. B. Unna.

Nehme noch Wolle an zum Spinnen. Angebote 380 A. B. Unna.

Näharbeiten aller Art werden angenommen, in u. außer dem Hause. Näheres in der Gesch. der A. B. Unna.

Kl. Schweinefütter-Schneldebank kauft Helmig, Mühlenhausen, Obstanlagen.

D.-(H.)Fahrrad, gl. erh., zu kaufen gesucht. Angeb. 373 A. B. Unna.

Sofa gegen Polstersessel od. Damenfahrrad. Angebote 37 A. B. Unna.

Stellen-Angebote

Einstellungen u. Entlassungen bedürfen d. vorh. Zustimmung des Arbeitsamtes.

Schmiedelehring bei Kost und Wohnung sofort gesucht. W. Böcker, Altendorf b. Fröndenberg.

Männl. Arbeitskraft für 2—3 Tage in d. Woche gesucht. Gebr. Schürmann, Unna, Wasserstraße 31.

Damenschneiderin-Gehilfin gesucht. Johanna Ruppert, Unna, Massener Str. 10.

Weibl. Arbeitskräfte f. leichte, saubere Elektro-Arbeit gesucht; ferner je 2 Schlosser, Dreher u. Rundfunkmechaniker. Omnibus von u. zum Bahnhof Bönien. Ludwig Radix, G. m. b. H., Elektrotechnik, Fabrik, Fliedrichstr. 11.

Landwirtschaftl. Gehilfe, 16—20 J. od. älter, sofort ges. Ang. 376 A. B. Unna.

Industriebetrieb sucht perfekte Büroangestellte (u. a. Steno u. Schreibm.), Meldungen schriftl. u. 4321 A. B. Unna.

Hausgehilfin z. baldig. Eintritt gesucht. Frau Hesse, Unna, Klosterstr. 15.

Ältere Hausgehilfin für halbe Tage gesucht. Frau Wilhelmine Jungmann, Unna, Bergische Straße 13.

Mädchen nicht unter 20 Jahren od. Frau ohne Anhang für landw. Haushalt ges. Landwirt Karl Kruse, Overberge I über Kamen, Friedhofstraße 186.

Tücht. Mädchen f. d. Landwirtschaft gesucht. Bauer Ludwig Harbach, Unna, Jägerweg 97.

Halbtagshilfe, tüchtig u. zuverlässig, bei gt. Lohn u. Gestellung eines Rades gesucht. (Hausfrau berufstätig.) Angeb. 375 A. B. Unna.

Fleißige, ehrliche Frau für leichte Gartenarbeiten zum 1. 5. 48 gesucht. Evgl. Krankenhaus Unna, Schwester Mimil.

16jähr., kinderl. Mädel mit Verpflegung gesucht, das zu Hause schlafen kann. Angebote 389 A. B. Unna.

Tücht. Hausgehilfin zum 1. od. 15. Mai gesucht. Schlafgelegenh. vorhanden. Frau Helene Wigger, Unna, Bahnhofstr. 6.

Mädel od. Flüchtlingsfrau (alleinst.) für Gesch.-Haush. m. Nähenkenntnissen bei Verpflegung sof. gesucht. Albert Goschnick, Unna, Massener Straße 75.

Tücht., ehrl. Mädchen gesucht, nicht unter 18 Jahren. Karl Lecheltner, Kamen, Dortmunder Straße 89.

Hausgehilfin ges. Leb.-Gesch. Theymann, Bramey b. Unna.

Tücht., zuverlässig, ehrl. Hausgehilfin, die auch kochen kann, f. ganze Tage sofort gesucht. Frau Wilh. Kranemann, Unna, Bachstraße 9.

Alleinstehende Frau als Hilfe für Haus, Garten und Kleinvieh gesucht. Zimmer kann gestellt werden. Angebote 391 A. B. Unna.

Kinderlieb. Mädchen für 1/2 Tag, oder Kindermädchen für sof. ges. von Bergbau-Angestellten in Holzwickede. Angebote 110 A. B. Holzwickede.

Morgenmädchen oder Putzfrau gesucht. Apfelbaum, Unna, Massener Str. 78.

Fl., saub. Mädchen für ganze Tage gesucht. Koch- u. Nähenkenntn. erwünscht. Gt. Behandl. zugesichert. Angebote 396 A. B. Unna.

Putzfrau für halbe Tage sofort gesucht. Mittagessen wird gestellt. Deutsches Rotes Kreuz, Unna, Platanenallee 4.

Ordentliche Hausgehilfin gesucht. Unna, Wasserstraße 30a.

Sekretärin/Stenotypistin, langjähr. Erfahrung in Ind. u. Behörde, selbstst., perf. Kraft in z. Zt. ungeklünd. Stellg. wünscht sich z. verändern. Ang. 392 A. B. Unna.

Suche Putzstelle 3—4 mal in der Woche bei Alt. Leuten (bin 46 J., alleinst.). Angebote 378 A. B. Unna.

Jg. Mann sucht gt. Dauerstellg., mögl. Büroarb. (schreibt und spricht geläufig englisch). Angebote 397 A. B. Unna.

Montag, 3. Mai 1948, 20 Uhr, findet in der Aula der Oberschule für Mädchen, Bornekamp, ein Schiller-Abend mit Asta Südhof statt. (Die Rezitatorin besitzt den Ruf einer ausgezeichneten Künstlerin. Sie spricht Balladen, Briefe und Gedankendichtung.)

Musikverein der Stadt Unna. Dienstag, 4. Mai, 20 Uhr, (für sämtliche Stimmen) bei Drücke: Wiederbeginn der Proben zum „Elias“. Sangesfreudige Damen und Herren sind willkommen!

Habe mein Geschäft von Massener Str. 85 nach Hertingerstr. 33 verlegt. Jakob Schmitt, Hanf- und Seilerwaren, Unna, Hertingerstraße 33.

Bin wieder unter m. alt. Nummer 2734 a. d. Fernsprechnet angeschl. Friedr. Hein, Klempnermstr., Unna, Nordring 17 (früher Wasserstr. 8).

Russ. Dolmetscherin erteilt Unterricht u. übernimmt Übersetzungen (mediz. und techn.). Frau Juschko, Unna, Posadowskystraße 9.

Tauschwohnung! Biete: Oberhalb der Stadt 3-Z.-Wohn. in d. Etage u. eine Mansarde. Gaskochgelegenheit u. Gartenland vorhanden. Suche sof. gleiche Wohnung mit od. ohne Garten in der Nähe der Stadt. Näheres: A. B. Kamen, Markt 15.

Tonhalle Unna. Stewart Granger, Jean Kent, Anne Crafort in „Gefährliche Reise“ (Caravan). Wegen der Länge des Filmes veränderte Anfangszeit: Freitag: 13.00, 15.15, 17.30, 20.00 u. 22.15 Uhr; von Samstag bis Montag: 13.00, 15.15, 17.30 u. 22.15 Uhr; von Dienstag bis Donnerstag: 13.00, 15.15, 17.30, 20.00 u. 22.15 Uhr. Jugendliche ab 16 Jahren zugelassen.

Lichtspielhaus Unna. „Der junge Graf“ mit Anny Ondra, Hans Söhnker, Fritz Odemar u. v. a. Tolle Verwicklungen u. heitere Abenteuer zwischen Rummelpfatz und Grabenschloß. Jugendfrei.

Neues Theater Unna. „Das Haus Lady Alquist“. Amerik. Spitzensfilm in deutscher Sprache mit Ingrid Bergmann, Charles Boyer, Joseph Cotten. Spieldauer ca. 2 Std. Wochenschau: „Welt im Film“. Anfangszeiten: Tägl. 15.15, 17.45 u. 20.15 Uhr; Freitag, Samstag, Sonntag: 22.15 Uhr. Spät-Vorstellung.

Lichtspiele Heeren. Ab Freitag: „Karl und der Fremde“. Ein ausgezeichnetes Filmwerk nach dem preisgekrönten Roman: Ein Fremder kommt a. d. Hof. Ferner: Welt im Film. Kartenvorverkauf täglich.

Kunstausstellung in den Sälen des Kinos, Unna, Nordring 37, vom 9. bis 23. Mai 1948, täglich von 9—19 Uhr durchgehend geöffnet. Eintritt 1.—RM. Schüler 0.50 RM., Dauerkarten 3.—RM. Reichsmarkt. Kulturamt der Stadt Unna.

Sp.-u. Sp.-V. „Schwarz-Gelb 07“ Unna. Sonntag, 2. 5. 48, um 16.30 Uhr, Sportplatz Mozartstr., gegen Düsseldorf SC. 99, Fußballfreundschaftsspiel d. 1. M. Vorher Res. gegen VfL. Altenböge.

Hellweg-Plaketten-Turnier. Großes Tischtennis-Turnier u. d. Hellweg-Plakette. So., 2. Mai 1948, Werkshalle Altenböge, von 9—17 Uhr.

Briefmarkensammler-Verein am Hellweg. Versammlung 2. Mai 1948, 10 Uhr, bei Nordhaus in Unna. Ausgabe v. Neuheit.

Westfäl. Konzertdirekt. Lt. Franz Schmidski. 30. 4., 19.30 Uhr, Festsaal Nordstern, Unna, Abschiedsabd. d. Solisten v. NWDR. Köln m. Willi. Leiser, Tenor. — 2. 5., Werkshalle Altenböge, 19.30 Uhr, NWDR. Köln m. Kurt-Adolf Thelen, Tenor. — 2. 5., Saal Jürgens, Heeren, 16.30 u. 20 Uhr „Frau Holle“ u. „Nathan d. Weise“.

Vestisches Theater, Heeren. — 5. 5., Heeren, Saal Okler, 16.30 u. 20 Uhr „Frau Holle“ u. „Zuviel für eine Kl. Frau“, Lustspiel. — 6. 5., Saal Nagel, Kamen, 19.30 Uhr, großer Tanzabend d. Folkwangschule, Essen.

Druck: F.

Nr. 19

Die

Auf Grund

Zuge der Dur

gesetzes in d

1948 1590 l

triebe des Kn

sem Zweck wu

setzt. Auf Gr

schafft geführ

der sonstiger

Betrieben fest

Verpflichtunge

rachgekommen

gen mit dem

gestellt, daß

ferenzen vorl

Betriebsleiter

nach vorhande

güchigen wur

Ablieferung e

Tatsache, daß

chen und ab

Aus 1155

lungswege fol

Brodtreide, u

Kartoffeln, 12

253 Stück Sch

83 Stück Sch

Stück Schafe

gleich für ni

Kartoffeln die

und die Abli

ragt. Es war

ein Ausgleich

diesem Wege

lungen festge

den Selbstver

vorhanden wa

daß durch H

Produktionskr

würde. Aus d

Betrieben im

men, die bew

nachgekommen

gegen diese

Es ist zw

des Speiseka

den Ablieferu

zur Ablieferu

ist das Aufk

in der Haupt

der Kontroll

Feststellung

nen der C

ispiel vor

Ablieferungss

hinaus noch i

ketastrophale

schen Bevölke

fügung zu ste

zu standen i